

Auflagen und Bedingungen für Wahl-Plakatwerbung

1. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie sich auf den fließenden Verkehr nicht sichtbehindernd auswirken können; z.B. dürfen Verkehrszeichen und Signalgeber der Lichtsignalanlagen nicht verdeckt werden.
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Werbeträger dürfen nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen Anlass geben.

Darüberhinaus dürfen die Plakate **N I C H T** an

- der Versorgung dienenden Einrichtungen
- öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen
- Masten der Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen
- Bäumen

angebracht oder befestigt werden.

Ebenso ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünanlagen zu Werbezwecken nicht gestattet.

3. Die Werbeträger dürfen **N I C H T innerhalb von Sichtdreiecken**
 - im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen
 - vor Bahnübergängen
 - am Innenrand von Kurven

aufgestellt werden.

4. Die Werbeträger sind über Gehwegen in einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von 4,50 m anzubringen. Die angegebenen Maße sind Mindestabstände zwischen Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn und Unterkante Werbeträger. Auf Gehwegen ist ein seitlicher Mindestabstand von 30 cm bis Vorderkante Bordstein einzuhalten.
5. Auf Mittelinseln sind Bereiche von 10,00 m Länge jeweils vor und hinter Unterbrechungen (Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen) freizuhalten.
6. Innerhalb von Kreuzungen und Einmündungen sowie 10,00 m davor und dahinter dürfen Werbeträger nicht angebracht werden.
7. Wahlplakate dürfen ferner nicht aufgestellt bzw. angebracht werden in und an Wahllokalen und unmittelbar an Zugängen zu Wahllokalen (auch zu Schulhöfen, falls sich im Schulgebäude ein Wahllokal befindet).
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
9. Für die Befestigungen an städtischen Masten darf nur nichtrostendes Material (z.B.: Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht) verwendet werden.
10. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und korrekte Höhe zu überwachen.
Lose, unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind unverzüglich instand zusetzen oder zu entfernen.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für ihre Aufstellung und Überwachung zuständigen Unternehmens oder sonstigen Verantwortlichen versehen sein.
12. Sollten die Schilder zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie nach Aufforderung zu beseitigen bzw. instand zusetzen.
Entgegen diesen Auflagen aufgestellte Werbeträger sind innerhalb eines Tages nach Aufforderung zu entfernen.
13. Die Großwerbeflächen sind standsicher aufzustellen.